

Geiger, Helmut

Article — Digitized Version

Die private Verwendung der ECU

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Geiger, Helmut (1984) : Die private Verwendung der ECU, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 2, pp. 79-82

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/135889>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die private Verwendung der ECU

Helmut Geiger, Bonn

Im letzten Jahr hat die EG-Kommission erneut einen Vorstoß unternommen, die Stellung der Europäischen Rechnungseinheit (ECU) zu stärken und ihre private Verwendung zu fördern. Nach Lage der Dinge richtet sich diese Initiative gezielt an die Bundesrepublik Deutschland. Welche Gründe hat die deutliche Zurückhaltung der deutschen Seite in der Frage der privaten Verwendung der ECU? Wie ist die Zukunft der ECU zu beurteilen?

Eine Bestandsaufnahme der Integrationsfortschritte in den Europäischen Gemeinschaften gerät heute nur allzu leicht zu einer Auflistung zahlreicher Unzulänglichkeiten. Angefangen bei der politischen Zusammenarbeit, die unter der griechischen Präsidentschaft zuletzt einen neuen Tiefpunkt erreicht hat, über den schwelenden Streit um die allfällige Finanzreform, der auf den EG-Gipfeln in Stuttgart und Athen nicht beigelegt werden konnte und sich seither eher noch verschärft hat, bis hin zu den ungelösten Problemen des gemeinsamen Agrarmarktes, der gemeinschaftlichen Handelspolitik und der Überwindung der Stahlkrise findet auch der wohlmeinende Betrachter kaum noch Pluspunkte, die als Erfolge in die Waagschale gelegt werden könnten. Nicht einmal das EWS, das 1978 als das Paradeferd der Integration galt und das bislang allen Unkenrufen zum Trotz leidlich funktioniert hat, vermag die Erfolgsbilanz ein wenig aufzupolieren. Auch dort sind zahlreiche Probleme ungelöst, insbesondere besteht der grundlegende Dissens über die richtige Stabilitätspolitik weiterhin fort, und die geplante Weiterentwicklung des EWS ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden. In dieser Lage ist es nur zu verständlich, daß die EG-Kommission jedes Thema bereitwillig aufgreift, von dem sie sich auch nur annähernd eine Aufbesserung ihrer Erfolgsbilanz versprechen kann.

In diesem Zusammenhang muß man wohl die intensiven Bemühungen der EG-Kommission sehen, die Rolle der Europäischen Währungseinheit (ECU) zu stärken. Seit der Gründung des EWS versucht die Kommission, für die Anwendung der ECU neue Bereiche zu erschlie-

ßen¹: So wird der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften in ECU aufgestellt, und zunehmend werden EG-Anleihen in ECU emittiert. Überhaupt wird jede Möglichkeit genutzt, das Prunkstück des Europäischen Währungssystems, nämlich die ECU, herauszuputzen. Und wie man den Verlautbarungen der EG-Kommission entnehmen kann, hat sich auf diesem Gebiet schon einiges getan².

Verwendung der ECU

Italien ist nach Auffassung der EG-Kommission derjenige Mitgliedstaat in der EG, der bei der Anerkennung der ECU am weitesten fortgeschritten ist. Die ECU steht in Italien offiziell auf der Liste der Devisen, sie hat den Status einer „Valuta di conto valutario“, und italienische Bürger können ECU-Konten unter den gleichen Bedingungen halten wie Konten in anderen Devisen. Der ECU-Kurs wird offiziell beim Börsenfixing in Rom und Mailand notiert. Die auf ECU lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden gegen die sonstigen Guthaben und Verbindlichen in Gemeinschaftswährung verrechnet. Die Banca d' Italia behält sich das Recht vor, beim ECU-Fixing zu Zwecken der Kurspflege einzugreifen.

Aber auch in anderen Ländern haben sich bereits beachtliche Fortschritte vollzogen: In Frankreich kann seit Juli 1981 trotz des generellen Verbotes, Franc-Darlehen an Ausländer zu gewähren, eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn es sich dabei um den in Franc ausgedrückten Teil von auf ECU lautenden Darlehen handelt. Durch einen Beschluß des Wirtschafts-

Dr. h. c. Helmut Geiger, 55, ist Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes in Bonn.

¹ Die Idee, die ECU schrittweise auch für Transaktionen im privaten Sektor einzusetzen, ist nicht neu; der Vizepräsident der EG-Kommission, Ortoli, hat diesen Vorschlag auf der „World Business Conference“ der Financial Times in Frankfurt bereits im Februar 1979 vorgetragen.

² Vgl. Bulletin der EG, 11/1982, S. 95 f.

und Finanzministers vom 21. Mai 1982 sind auf ECU lautende Transaktionen den Transaktionen in Fremdwährung gleichgestellt. In den Niederlanden unterliegt die Verwendung der ECU durch Banken keinerlei Einschränkungen, die ECU wird hier wie eine Fremdwährung behandelt. Auch in Großbritannien können die Geschäftsbanken ECU-Konten führen. Die Politik ist dort weder auf eine besondere Förderung noch auf eine Beschränkung der privaten Verwendung der ECU ausgerichtet. Ähnliches gilt für Dänemark und Irland, und selbst in Griechenland sind erste Ansätze für die Anerkennung der ECU als Devisen erkennbar. In Belgien und Luxemburg ist es seit Jahren üblich, daß die ECU wie eine Devisen behandelt wird.

Unter den Mitgliedsländern der EG nimmt vor allem die Bundesrepublik eine restriktive Haltung gegenüber der privaten Verwendung der ECU ein. In der Bundesrepublik sind nach wie vor Transaktionen mit diesem Instrument verboten. Die Europäische Kommission hat Ende Mai letzten Jahres offiziell vorgeschlagen, in den einzelnen Ländern die Voraussetzungen für die private Verwendung der ECU zu verbessern³. Sie hat alle EG-Länder aufgefordert, der ECU den „Rang einer Devisen“ zuzusprechen. Diese Initiative richtet sich nach Lage der Dinge gezielt an die deutsche Adresse.

Der Vorstoß der Kommission

Die Kommission geht bei ihrer Initiative von drei wesentlichen Grundsätzen aus:

- Zum einen möchte die Kommission die Rechtsstellung der ECU festlegen. Hierzu schlägt sie vor, daß alle EG-Mitgliedstaaten der ECU den Rang einer Devisen zuzusprechen.
- Zum zweiten will die Kommission den Verwendungsbereich der ECU ausdehnen. Sie möchte die Geschäfte der ECU liberalisieren und die ECU allen „Devisen-Inländern“ in der Gemeinschaft zu den üblichen Bedingungen zugänglich machen. Dieser privilegierte Zugang für die EG-Inländer zum ECU-Markt erfordert von einigen Mitgliedstaaten den Abbau von Devisenbeschränkungen.
- Zum dritten legt die Kommission Wert auf den Namensschutz. Denn grundsätzlich besteht die Gefahr, daß durch Initiativen aus der Privatwirtschaft unter dem Namen „ECU“ unterschiedliche Anwendungsformen

³ Mitteilung der Kommission an den Rat über verstärkte Verwendung der Europäischen Währungseinheit auf internationaler Ebene, Dok KOM (83) 274 endg. vom 24. 5. 1983; vgl. auch Gaston Thörn: Europa hat die Trümpfe, in: Wirtschaftswoche, Nr. 25 vom 17. 6. 1983, S. 78 f., S. 79.

⁴ Vgl. Wolfgang Filc: Der ECU-Wirrwarr. Devisenmarktanalyse für das zweite Vierteljahr 1983, Berlin 1983, S. 16.

entstehen, die einer weiteren Verbreitung der ECU entgegenstehen könnten.

Die Kommission will für die private Verwendung der ECU ein Referenzwerk entwickeln. Hierin sollen Regeln festgelegt werden, an die sich die Benutzer der ECU halten müssen, und der Name der ECU soll unter Rechtsschutz gestellt werden.

Rechtsstellung der ECU

Die ECU ist bei Gründung des EWS nicht neu geschaffen worden. Vielmehr geht sie auf die Europäische Währungsrechnungseinheit (EWRE) zurück. Diese wiederum ist aus der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) entstanden. Bei der Auflösung des Bretton-Woods-Systems und mit der Loslösung der Währungseinheit ERE vom Gold sind im Laufe der Zeit aus der ERE verschiedene Rechnungseinheiten für die verschiedensten Anwendungsgebiete entstanden, beispielsweise die „grüne“ Rechnungseinheit oder die Europäische Währungsrechnungseinheit (EWRE), die nicht mehr mit der ERE identisch war.

Mit der Gründung des EWS war der Versuch verbunden, den Wirrwarr der früheren Europäischen Rechnungseinheit einzugrenzen und zu einer einheitlichen Europäischen Rechnungseinheit zurückzufinden⁴. Deshalb wurde die ECU für zahlreiche Funktionen vorgesehen, sie sollte dienen als Rechnungseinheit für den Wechselkursmechanismus, für Operationen im Interventionssystem und im Kreditmechanismus, als Grundlage für den Abweichungsindikator sowie als Instrument für den Saldenausgleich zwischen den Währungsbehörden des EWS. Zu diesem Zweck wurde die ECU als eine Korbwährung konstruiert, die sich aus der Summe nationaler Korbanteile zusammensetzt. Allerdings hat die ECU, die eigentlich zur Lichtung des Währungseinheits-Dickichts beitragen sollte, bereits ihrerseits eine neue Variante nach sich gezogen. Denn wegen der Sonderregelungen für das britische Pfund und die italienische Lira muß für den Abweichungsindikator immer eine besondere „bereinigte“ Variante der ECU berechnet werden. Außerdem hat die ECU es bislang nicht vermocht, die grünen Paritäten in der EG zu verdrängen. Deshalb ist es im Prinzip nur zu begrüßen, wenn sich die Kommission Gedanken darüber macht, wie man die ECU stärken und wie man die Hindernisse für die private Verwendung der ECU aus dem Wege räumen kann.

Die deutsche Rechtslage

Nach der deutschen Rechtslage kann die ECU als Währungskorb mit einem integrierten D-Mark-Anteil nicht als Währung im eigentlichen Sinne anerkannt werden. Denn es fehlt an wichtigen Definitionsmerkmalen

wie dem Währungsgebiet, der Währungsbehörde und dem Währungsgeld. Deshalb fällt die ECU nicht unter die Regelungen des Währungsgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes, nach denen die Banken zur Führung von Fremdwährungskonten berechtigt sind. Vielmehr betrachtet die Bundesbank die Einlagen in ECU bei einer Geschäftsbank als Verbindlichkeiten, die in jedem Fall in D-Mark ausgezahlt werden müssen, wobei sich der DM-Gegenwert aber nach den jeweils gültigen Tageskursen der einzelnen EG-Währungen richtet. Die Bundesbank sieht dadurch das Nominalwertprinzip „Mark gleich Mark“ gefährdet.

In der Bundesrepublik sind „indexierte“ Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung der Bundesbank möglich. Deshalb muß ein Weg gefunden werden, wie das Prinzip „Mark gleich Mark“ gewahrt werden kann, wenn die ECU zum privaten Gebrauch zugelassen werden soll. Im Zweifel muß Sorge dafür getragen werden, daß die Banken den Saldo ihrer ECU-Forderungen und -Verbindlichkeiten durch entsprechende Gegenpositionen in den einzelnen Korbanteilen abdecken. Dies ließe sich im Rahmen einer gut funktionierenden internationalen Bankenaufsicht, wie wir sie in Europa haben, sicherlich ohne große Probleme sicherstellen.

Ausdehnung des Verwendungsbereichs

Zunächst einmal dürfte es für multinationale Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ei-

nen Vorteil bieten, wenn mit der ECU eine europaweite Verrechnungseinheit zur Verfügung stünde, mit der man zumindest innerhalb der Konzerne die interne Verrechnung ohne wesentliche Wechselkurs- und Zinsrisiken durchführen könnte. Für die Unternehmen in der Bundesrepublik wäre es auf Dauer ein Wettbewerbsnachteil, wenn sie sich an europäischen ECU-Transaktionen nicht beteiligen könnten, vor allem wenn sich ECU-Fakturierung und -Verrechnung in den übrigen europäischen Ländern weiter ausbreiten. Man sollte es aber vorrangig dem Markt überlassen, ob er Interesse an der Einrichtung von ECU-Konten und an der privaten Verwendung von ECU hat.

Neben der ökonomischen Funktion hat die ECU vor allem politische Bedeutung. Sie ist das Aushängeschild des EWS. Mit der ECU ist die Perspektive einer möglichen Weiterentwicklung des EWS verbunden, und nicht zuletzt demonstriert die ECU als die europäische „Haushaltswährung“ die wirtschaftspolitische Dimension der europäischen Zusammenarbeit. Für die Bundesrepublik ist es sicher nicht ratsam, sich ohne Not in einer derart prestigeträchtigen und exponierten Frage in eine isolierte Situation hineinzumanövrieren. Denn dadurch würde die Bundesrepublik ihre Einflußmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der weiteren wirtschaftspolitischen Integration unnötig einengen.

Die deutliche Zurückhaltung und die mangelnde Begeisterung der deutschen Seite in der Frage der priva-

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Petra Pissulla

DER INTERNATIONALE WÄHRUNGSFONDS UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE OSTEUROPEÄISCHEN LÄNDER

-Rumänien, Ungarn, Polen-

Für die osteuropäischen Länder ergibt sich ein hoher Finanzierungsbedarf nicht allein aus dem Zwang zur Konsolidierung ihrer Zahlungsbilanzen, sondern auch aus der Notwendigkeit, ihre Wirtschaftsstrukturen langfristig an veränderte externe und interne Rahmenbedingungen anzupassen. Diese Anpassungsmaßnahmen erfordern Kapital. Jedoch sind die Möglichkeiten, die eigene Kapitalbasis zu verbreitern, in den osteuropäischen Ländern begrenzt.

Die vorliegende Studie prüft die tatsächliche oder potentielle Bedeutung, die der Internationale Währungsfonds für die Überwindung der Schwierigkeiten der betroffenen RGW-Länder hat.

Großoktav, 99 Seiten, 1983, Preis brosch. DM 39,-

ISBN 3-87895-241-4

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

ten Verwendung der ECU sind ganz wesentlich bestimmt durch stabilitätspolitische Aspekte. Es hat sich bisher leider gezeigt, daß das EWS keinen erhöhten Druck auf die Stabilitätspolitik seiner Mitgliedsländer ausübt. Auch innerhalb des Systems bleibt es den Anstrengungen der einzelnen Länder überlassen, welche stabilitätspolitischen Ziele sie sich setzen und welche Erfolge in der Geldwertstabilität erreicht werden. Auch nach fast fünf Jahren Kooperation im EWS gehen hier die Vorstellungen noch sehr weit auseinander. Damit ist der neuralgische Punkt der währungspolitischen Zusammenarbeit innerhalb der EG angesprochen. Alle Integrationsansätze im Bereich der Geldpolitik und der Währungspolitik werfen früher oder später die Frage nach der stabilitätspolitischen Orientierung auf. Dies gilt auch für die ECU. Trotz möglicher Vorkehrungen koppelt die ECU die nationalen Geldkreisläufe enger aneinander und verwischt die Trennstellen. Dies erfordert aber eine gemeinsame Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik, von der wir leider noch weit entfernt sind.

Die Zukunft der ECU

Fraglich ist, wohin der Weg weiterführen soll, auf dem die private Verwendung der ECU den ersten Schritt darstellt. Soll die ECU die nationalen Währungen verdrängen, soll sie auf Dauer eine Parallelwährung neben nationalen Währungen bleiben, soll die ECU ihren Charakter als Korbwährung beibehalten, soll sie in Zukunft an den Devisenmärkten gehandelt werden, soll demnächst eine europäische Institution ECU emittieren und dementsprechende Noten und Münzen ausgeben, oder soll es bei nationalem Bargeld bleiben?

Antworten auf alle diese Fragen sind deshalb von besonderem Gewicht, weil der EG-Kommission offenbar langfristig die Einführung einer Parallelwährung vorschwebt, die neben den nationalen Währungen emittiert werden soll und im Wert davon unabhängig an den Devisenmärkten gehandelt werden soll. Damit aber wird eine Fülle von weiteren Fragen aufgeworfen, auf die es noch keine zufriedenstellenden Antworten gibt.

Ein wichtiges geldpolitisches Problem ist die Abgrenzung des nationalen Geldkreislaufs gegenüber dem ECU-Umlauf, auch wenn es vorerst kein ECU-Bargeld geben soll. Die ECU-Einlagen müßten ebenso wie Einlagen in nationalen Währungen der geldpolitischen Kontrolle der Notenbanken unterworfen sein. Denn wenn sich im Bereich der ECU-Konten eine wesentlich leichtere Kreditexpansion einstellen würde, so wäre damit die Kontrolle über die Geldmengenentwicklung letztlich verloren. Deshalb müssen in den einzelnen Ländern Vorkehrungen getroffen werden, um beispielsweise

se die Mindestreserve-Vorschriften oder vergleichbare Regelungen auf die ECU-Konten anzuwenden.

In Europa gibt es immer noch mehr Devisenbewirtschaftung, als eigentlich erwünscht sein kann. Dies ist vor allem ein Ausfluß der unterschiedlichen Geld- und Wirtschaftspolitik in den einzelnen Ländern. Langfristig sind Devisenkontrollen unerfreulich. Diese Integrationshemmnisse sollten daher so bald wie möglich beseitigt werden. Kurzfristig läßt sich dies jedoch nicht ohne weiteres bewerkstelligen. Denn Devisenbeschränkungen sind wie Staudämme. Wenn der Damm eingerissen wird, dann wird der eine von Liquidität überschwemmt, während der andere unvermutet auf dem Trockenen sitzt. In der Währungspolitik bedeutet dies, daß einzelne europäische Länder von ihren Währungsreserven entblößt würden. Daran aber kann niemand ein Interesse haben. Bevor also die ECU für einen europäischen Zahlungsverkehr freigegeben wird, müssen die Voraussetzungen für einen freien Zahlungsverkehr wieder hergestellt werden.

Mit der privaten Verwendung der ECU sind aber auch technische Probleme verbunden, die gelöst werden müssen. Dazu gehört der Aufbau eines europäischen Gironetzes, denn die ECU-Konten sind nur dann von Wert, wenn man innerhalb von Europa kostengünstig und schnell ECU-Transaktionen vornehmen kann. Dies ist derzeit nicht möglich. Ende 1982 hat man erst mit der Diskussion begonnen, ob und wie man bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel ein ECU-Clearing-Center installieren könnte. Lösungen hierzu liegen natürlich noch nicht vor.

Fazit

Die private Verwendung der ECU in Europa eröffnet durchaus Integrationschancen. Andererseits gibt es aber noch viele Gefahren und Risiken. So wie derzeit die Dinge in Europa stehen, wären weitere Rückschläge bei der Integration von großem Schaden. Die Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik der EG-Mitgliedsländer ist noch nicht auf ein gemeinsames Ziel hin orientiert, im Gegenteil, die divergierenden Zielvorstellungen haben eher noch zugenommen. Die Devisenkontrollen werden nicht abgebaut, sondern in einigen Ländern noch verstärkt. Die innere Wertentwicklung der Währungen verläuft nicht parallel, sondern geht weiter auseinander. Neue Paritätsänderungen sind deshalb nur eine Frage der Zeit. In einer solchen Situation ist Vorsicht mit neuen währungspolitischen Experimenten geboten. Deshalb sollte die private Verwendung der ECU erst dann zugelassen werden, wenn der Markt es verlangt und wenn die politischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.